

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Städt. Krankenhaus Herz-Jesu vom 1. Juli 1997

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) und 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 15. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für das Städt. Krankenhaus Herz-Jesu in Neuss vom 1. Juli 1997 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 8. Oktober 2001) wird wie folgt geändert:

1.) In § 5 Abs. 2 Buchstabe b) wird folgender Satz 2 angefügt:

”Die Entscheidung über die Vergabe von Baumaßnahmen mit einem Wert von über EUR 100.000 trifft der nach der Betriebssatzung für das ”Gebäudemanagement der Stadt Neuss” in der jeweils geltenden Fassung für gleichartige Entscheidungen zuständige Ausschuss.”

2.) In § 6 Abs. 3 wird das Wort ”Dienstanweisung” durch ”Geschäftsordnung” ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 15. September 2006

In Vertretung

Söhngen

Erster Beigeordneter